

S A T Z U N G

zur 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad König

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) und des § 10 des Hessischen Straßengesetzes (Hess. StraßenGes.) vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in ihrer Sitzung am 26.05.88 nachstehende

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung

beschlossen:

Artikel I

Der Absatz 1 des § 10 wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

" (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§ 6 - § 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehwegs verpflichtet, wobei sich bei dem gegenüberliegenden Verpflichteten die zu räumende Gehwegfläche ebenfalls nach der jeweiligen Breite ihres Grundstück richtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 2 festgelegten Gehwegfläche auch dem Teil des Gehwegs von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße."

Artikel II

Der Satz 3 im Absatz 1 des § 11 wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

" Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung."

Artikel III

Die Änderungen nach vorstehender Satzung treten am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad König, den 26.05.1988

Der Magistrat
der Stadt Bad König